



**Reglement
öffentliche Sicherheit**

2010

Reglement öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Rubigen

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Zweck dieses Reglements ist der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Schaden und die Sicherstellung der öffentlichen Dienste und Ordnung.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Reglement regelt folgende Bereiche:

- a) Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen
- b) Gemeindestab
- c) Regionales Führungsorgan
- d) Zivilschutz
- e) Feuerwehr
- f) Wirtschaftliche Landesversorgung
- g) Unfallverhütung

2. Bereiche

2.1. Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen

Grundsatz

Art. 3 ¹ Die Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit solange als möglich fort.

² Ist die Bewältigung der Ereignisse durch die einzelnen Organe nicht mehr möglich, übernimmt der Gemeindestab die Führung der Gemeinde. Dieser kann jederzeit durch den Gemeinderat aufgelöst werden.

Gemeinderat

Art. 4 ¹ Bei Katastrophen und Notlagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig

² Er kann längere Zeit nicht verfügbare Mitglieder durch geeignete Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ersetzen.

³ Er hat nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

2.2. Gemeindestab

Grundsatz

Art. 5 Der Gemeindestab richtet sein Handeln nach drei Zielen aus:

- a) Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen
- b) Wahrung der Handlungsfreiheit
- c) Wiederherstellung geordneter Verhältnisse

Zusammensetzung

Art. 6 ¹ Der Gemeindestab besteht aus

- a) dem Gemeindepräsidium
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin [Fassung vom 29.11.2012]
- c) dem Ressortchef Finanzen des Gemeinderats [Fassung vom 29.11.2012]
- d) einem Vertreter der Feuerwehr
- e) dem Gemeindegader
- f) weiteren geeigneten Personen

² Die Wahl der weiteren geeigneten Personen erfolgt durch den Gemeinderat

Kompetenzen	Art. 7 Der Gemeindestab verfügt über die erforderlichen finanziellen Mittel, welche zur Bewältigung der Katastrophe oder der Notlage erforderlich sind.
Verordnung	Art. 8 Die weiteren Bestimmungen regelt der Gemeinderat mittels einer Verordnung.
2.3. Regionales Führungsorgan	
Grundsatz	Art. 9 ¹ Ist die Bewältigung der Ereignisse durch den Gemeindestab nicht mehr möglich, alarmiert dieser das Regionale Führungsorgan. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.
2.4. Zivilschutz	
Grundsatz	Art. 10 ¹ Die Einwohnergemeinde Rubigen ist der Zivilschutzorganisation (ZSO) Aaretal angeschlossen. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge bis zu einer Beitragshöhe von CHF 40.00 pro Einwohner abzuschliessen.
2.5. Feuerwehr	
Grundsatz	Art. 11 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Verkehrs-, Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde. ² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.
Wehrdienstpflicht	Art. 12 ¹ Wehrdienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer. Die Wehrdienstpflicht beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. ² Der aktive Wehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Kader	Art. 13 Die Wahl des Feuerwehrkommandos und der Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehr.
Verordnung	Art. 14 Die weiteren Bestimmungen regelt der Gemeinderat mittels einer Verordnung.
2.6. Wirtschaftliche Landesversorgung	
Grundsatz	Art. 15 ¹ Die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen werden durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen. ² Der Leiter der wirtschaftlichen Landesversorgung wird durch den Gemeinderat gewählt.



2.7. Unfallverhütung

Grundsatz

Art. 16¹ Der Sicherheitsdelegierte der Beratungsstelle für Unfallverhütung nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr und unterstützt den Gemeinderat und seine Organe im Bereich Unfallverhütung.

² Die Wahl des Sicherheitsdelegierten erfolgt durch den Gemeinderat.

3. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 17 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

Inkrafttreten

Art. 18¹ Dieses Reglement tritt auf 01. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt das Reglement öffentliche Sicherheit vom 28. November 2002 mit Änderungen vom 29. November 2007 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl Roland Schüpbach
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bestätigt, dass das vorliegende Reglement Öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Rubigen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter

Änderungen

- *Gemeindeversammlung vom 29.11.2012, in Kraft seit 01.01.2013*

